

Auszug aus der jeweils aktuellen MAK- und BAT-Werte-Liste | Stand: 26.01.2023

Mandat und Arbeitsweise der Ständigen Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe

I. Die Tätigkeit der Ständigen Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe ist auf folgende Vorschriften der Satzung der Deutschen Forschungsgemeinschaft gestützt:

§ 1 - Zweck des Vereins

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft fördert Forschung höchster Qualität. Der Schwerpunkt liegt dabei in der Förderung von aus der Wissenschaft selbst entwickelten Vorhaben im Bereich der erkenntnisgeleiteten Forschung. Sie finanziert Forschungsvorhaben, entwirft Wettbewerbsräume und führt Verfahren zur Begutachtung, Bewertung, Auswahl und Entscheidung von Forschungsanträgen durch. Die Deutsche Forschungsgemeinschaft gestaltet Rahmenbedingungen und Standards des wissenschaftlichen Arbeitens mit. Sie pflegt den Dialog mit Gesellschaft, Politik und Wirtschaft und unterstützt den Transfer von Erkenntnissen. Sie berät staatliche und im öffentlichen Interesse tätige Einrichtungen in wissenschaftlichen und wissenschaftspolitischen Fragen.

§ 11 - Senat

- (1) Der Senat ist das zentrale wissenschaftliche Gremium der Deutschen Forschungsgemeinschaft. Er berät und beschließt im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Grundsätze über alle Angelegenheiten der Deutschen Forschungsgemeinschaft von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht dem Hauptausschuss vorbehalten sind.
- (2) Der Senat beschließt, welche Fachkollegien zu bilden sind und wie sie sich gliedern. Hierbei ist dafür Sorge zu tragen, dass die Wissenschaft in allen ihren Formen und Disziplinen durch die Fachkollegien erfasst und dass in den Fachkollegien den wissenschaftlichen Interessen der Fächer und fachübergreifenden Bezügen gebührend Rechnung getragen wird.
- (3) Der Senat besteht aus 39 Mitgliedern.
- (4) 36 Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung in einem rotierenden System gewählt. Wählbar sind an Hochschulen oder anderen Forschungseinrichtungen tätige Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Die Mitgliederversammlung kann mit Blick auf bestimmte für die Deutsche Forschungsgemeinschaft relevante Expertisen auch andere Personen wählen. Die Wahl erfolgt bezogen auf die Person; die gewählten Mitglieder des Senats handeln nicht als Repräsentanten von Institutionen. Bei der Zusammensetzung der gewählten Mitglieder soll eine angemessene Vertretung des gesamten Spektrums wissenschaftlicher Disziplinen angestrebt werden. Der Senat kann ständig oder anlassbezogen Gäste zu seinen Sitzungen einladen.
- (5) Von Amts wegen gehören dem Senat die jeweilige Präsidentin oder der jeweilige Präsident der Hochschulrektorenkonferenz, der Union der Akademien der Wissenschaften und der Max-Planck-Gesellschaft an. Die Senatsmitglieder kraft Amtes können sich für Sitzungen durch andere, vorab zu benennende Bevollmächtigte ihrer jeweiligen Einrichtung vertreten lassen.
- (6) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Senats beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit dem ersten Tag des auf die Wahl folgenden Kalenderjahres. Eine zweite Amtszeit ist möglich. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Senats während der Amtszeit aus, kann der Senat für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds aus den vorangegangenen Vorschlagslisten ein Ersatzmitglied kooptieren. Für die Wahlen stellt das Präsidium in Ansehung von Vorschlägen aus dem Kreis der Mitglieder der Deutschen Forschungsgemeinschaft und unter Beteiligung des Senats Vorschlagslisten auf, die in der Regel für jeden freien Sitz drei Namen enthalten sollen. Näheres regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Verfahrensordnung.

- (7) Die Sitzungen des Senats werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Deutschen Forschungsgemeinschaft einberufen. Sie oder er muss den Senat einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Senats dies verlangt.
- (8) Der Senat kann im Rahmen seiner Zuständigkeit Ausschüsse und Kommissionen bilden, deren Mitglieder dem Senat nicht anzugehören brauchen.

II. Grundsätze für Mandat und Arbeitsweise der Ständigen Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe:

1. Der Senatskommission der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe ist vom Senat die Aufgabe übertragen worden, die wissenschaftlichen Grundlagen des Schutzes der Gesundheit vor toxischen Stoffen am Arbeitsplatz zu erarbeiten. Die wichtigsten praktischen Ergebnisse der Kommissionsarbeit sind wissenschaftliche Empfehlungen zur Aufstellung von MAK- und BAT-Werten, zur Einstufung krebserzeugender Arbeitsstoffe und zur Bewertung fruchtschädigender und keimzellmutagener Wirkungen sowie die Erarbeitung und Evaluierung analytischer Methoden zur Kontrolle der Exposition und zur Überprüfung der Einhaltung von Grenzwerten des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz. Darüber hinaus greift die Kommission weitere aktuelle Probleme der Gesundheitsgefährdung durch Arbeitsstoffe auf und schlägt geeignete Lösungsmöglichkeiten vor.

Für die Verwirklichung eines dem jeweiligen Stande der Wissenschaft angepassten Arbeitsschutzes erscheint ein Zwei-Stufen-Verfahren als beste Lösung: Die genannten Arbeitsergebnisse der Senatskommission werden jährlich überarbeitet und von der Deutschen Forschungsgemeinschaft veröffentlicht. Zugleich werden sie als Empfehlung dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales übergeben. Dieser prüft die Empfehlungen unter Berücksichtigung auch nichtwissenschaftlicher Gesichtspunkte und kann ihnen – unverändert oder geändert – in geeigneter Form Rechtsverbindlichkeit als Grundlage des Arbeitsschutzes verleihen.

2. Die Kommission arbeitet in wissenschaftlicher Freiheit und Unabhängigkeit. Sie ist in der Auswahl und in der Prioritätensetzung der Prüfung von Arbeitsstoffen und weiterer zu untersuchender Probleme nicht an Weisungen gebunden. Sie verpflichtet sich aber, Anregungen aus der betrieblichen Praxis, soweit sie wissenschaftlich von Bedeutung sind, aufzunehmen und Anliegen des für den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zuständigen Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, soweit möglich, vorrangig zu bearbeiten.
3. Die volle Offenlegung des Arbeitsprogramms der Kommission ist durch die rechtzeitige Bekanntgabe der anstehenden Änderungen bzw. Ergänzungen auf der Homepage der Kommission bei der DFG gewährleistet. Durch die Aufforderung, der Senatskommission Informationen und Kommentare mitzuteilen und die daran geknüpfte Möglichkeit, wissenschaftliche Sachverständige der betroffenen Bereiche in die Diskussion zur Entscheidungsfindung einzubeziehen, wird eine möglichst umfassende Informationsgrundlage für die Empfehlungen der Kommission gewährleistet. Die Ableitungen von MAK- und BAT-Werten sowie die Einstufung krebserzeugender bzw. -verdächtiger Arbeitsstoffe und die Bewertung fruchtschädigender und keimzellmutagener Wirkungen werden in Form von ausführlichen wissenschaftlichen Begründungen veröffentlicht.
4. Das Ziel der Kommissionsarbeit ist allein der nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft mögliche und gebotene Schutz der Gesundheit der Beschäftigten und deren Nachkommen. Die Kommission betrachtet die Gesundheit als höchsten Wert, den sie nicht gegen andere Gesichtspunkte abwägt. In der Diskussion und Entscheidungsfindung werden deshalb ausschließlich wissenschaftliche Argumente im Hinblick auf die Gesundheit am Arbeitsplatz berücksichtigt. Andere Aspekte, wie beispielsweise sozialpolitische, ökonomische, technologische und weitere nicht stoffbezogene Betrachtungen bleiben ausgeschlossen.
5. Aus den unter 4. genannten Gründen kann der Wunsch nach Beteiligung von anderen als mit gesundheitlichen Aspekten des Arbeitsschutzes vertrauten Sachverständigen an den Diskussionen der Kommission nicht erfüllt werden.

6. Gleichwohl verkennt die Kommission nicht die Notwendigkeit politischer Entscheidungen im Prozess der Verwirklichung des Arbeitsschutzes. Sie lehnt jedoch die Vermischung politischer und wissenschaftlicher Urteilelemente in ihrer eigenen Arbeit ab.
7. Die Senatskommission trägt durch die Veröffentlichung ihrer Empfehlungen zur Erfüllung des Satzungsauftrages der Forschungsgemeinschaft bei, Parlamente und Behörden in wissenschaftlichen Fragen zu beraten. Weicht das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (s. o. Ziffer 1) von den Empfehlungen im Einzelfall ab, so hält es die Kommission für erforderlich, dass es die Gründe dafür bekannt gibt.
8. Das Präsidium und der Vorstand der DFG können die Einhaltung der Verfahrensordnung überprüfen, gewährleisten jedoch die unveränderte und unverzügliche Veröffentlichung der Arbeitsergebnisse der Kommission, soweit nicht zwingende Gründe entgegenstehen.

III. Neuberufene Mitglieder und ständige Gäste der Ständigen Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe erhalten nach ihrer Berufung ein Schreiben des Präsidenten/ der Präsidentin der Deutschen Forschungsgemeinschaft, das die nachfolgend wiedergegebenen Grundsätze der Arbeit der Kommission enthält:

Um die satzungsmäßigen Beratungsaufgaben der Deutschen Forschungsgemeinschaft gegenüber Legislative und Exekutive zu erfüllen, hat der Senat für verschiedene Sachgebiete Kommissionen eingerichtet, so z. B. für die Gebiete des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes. Zu diesen Senatskommissionen gehört auch die Kommission, in die Sie berufen wurden.

Die Kommissionen haben die Aufgabe, den Stand der Wissenschaft zu den jeweiligen Fragestellungen zu ermitteln und so zu formulieren, dass die zu beratenden staatlichen Stellen in die Lage versetzt werden, für ihren Bereich sachgerechte Entscheidungen in eigener Verantwortung zu treffen. Zu diesem Zweck ist es wünschenswert, dass in den einzelnen Kommissionen der wissenschaftliche Stand so herausgearbeitet wird, dass er von allen Mitgliedern getragen werden kann. Ein solcher Konsens wird dann als Standpunkt der DFG nach außen vertreten.

Im Hinblick auf diese Aufgabe der Kommission werden als Mitglieder Wissenschaftler ad personam in ihrer Eigenschaft als sachkundige Experten berufen und nicht als Vertreter der Institutionen oder Unternehmen, in denen sie tätig sind. Neben diesen Mitgliedern arbeiten in den Kommissionen auch ständige Gäste mit. Als ständige Gäste mit beratender Stimme werden Wissenschaftler und andere sachverständige Personen aus Behörden berufen, die sowohl mit Forschungsaufgaben betraut sein als auch hoheitliche Aufgaben wahrnehmen können. Da sie institutionell den potentiellen Beratungsnehmern angehören, erhalten sie kein Stimmrecht. So soll ein möglicher Interessenkonflikt von vornherein vermieden werden.

Der Senat beruft die Kommissionen für Amtsperioden von jeweils sechs Jahren. Mitglieder und ständige Gäste werden ebenfalls für sechs Jahre berufen. Sie können einmal wiederberufen werden. Eine weitergehende Verlängerung des persönlichen Mandats ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die angestrebte strenge Trennung zwischen der Erkenntnis eines wissenschaftlichen Standpunkts und seiner „Verwertung“ im weitesten Sinne, sei es unter politischen, juristischen, wirtschaftlichen oder anderen gesellschaftlichen Aspekten, setzt voraus, dass außerwissenschaftliche Probleme der auftragsgemäß zu beratenden staatlichen Stellen keinen Eingang in das Votum der Kommission finden. Politische Konsequenzen wissenschaftlicher Erkenntnisse, Umsetzungsprobleme, Entscheidungen über die Zumutbarkeit bestimmter Risiken, Wirtschaftlichkeitsaspekte usw. gehören nicht zum Verantwortungsbereich der DFG und ihrer Kommissionen.

Für das Verfahren der Kommissionen gilt die strenge Vertraulichkeit der Beratungen ebenso wie der in die Beratungen einbezogenen Daten und Fakten bis zu ihrer Publikation durch die DFG als Mitteilung der betreffenden Senatskommission. Aus einer Berufung in eine Senatskommission darf niemandem ein Wettbewerbsvorteil durch Verwertung eines Informationsvorsprungs erwachsen.

IV. Vorgehen der Arbeitsstoffkommission bei Änderungen und Neuaufnahmen von MAK-Werten und Beurteilungswerten in biologischem Material

1. Ankündigungen von beabsichtigten Neuaufnahmen und Änderungen werden im Regelfall ein Jahr vorher veröffentlicht, d. h. mit der Herausgabe der MAK- und BAT-Werte-Liste, in der Regel am 1. Juli. Zudem werden die Ankündigungen auch auf der Homepage der Kommission bei der DFG veröffentlicht

- www.dfg.de/download/pdf/dfg_im_profil/gremien/senat/arbeitsstoffe/ankuendigungsliste.pdf

Dort sind bei Bedarf neben der regelmäßigen Aktualisierung im Juli jeden Jahres jederzeit weitere Ankündigungen von beabsichtigten Neuaufnahmen und Änderungen möglich. Im Falle von Änderungen wird die Art der beabsichtigten Änderung mitgeteilt, ferner der vorliegende Anlass. Mit der Ankündigung wird die Aufforderung verbunden, der Kommission sachbezogene Informationen und Kommentare mitzuteilen.

2. Abgeschlossene Überprüfungen von Stoffen in den Teilen MAK-Werte und Beurteilungswerte in biologischem Material werden in den „Änderungen und Neuaufnahmen“ der MAK- und BAT-Werte- Liste (Anhang Seite I) detailliert aufgeführt und auf der Homepage der Kommission bei der DFG veröffentlicht (Liste der Änderungen und Neuaufnahmen;

- www.dfg.de/download/pdf/dfg_im_profil/gremien/senat/arbeitsstoffe/aenderungen_neuaufnahmen.pdf

Die Kommission hat diese Vorschläge verabschiedet, stellt sie jedoch für die Dauer von sechs Monaten zur Diskussion. Bis dahin können dem Kommissionssekretariat neue Daten oder wissenschaftliche Kommentare vorgelegt werden, die von der Kommission geprüft und ggf. für die endgültige Verabschiedung berücksichtigt werden.